Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3000

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat sich in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1951 gemäß Artikel 40 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und Schriftführer

§ 1

Einberufung und Zusammentreten

(1) Der Bundestag wird zu seiner ersten Sitzung von dem bisher amtierenden Präsidenten des Bundestages spätestens zum dreißigsten Tage nach der Wahl, jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des vorhergehenden Bundestages einberufen.

(2) Beim ersten Zusammentreten des Bundestages nach einer Neuwahl führt der an Jahren älteste oder, wenn er es ablehnt, der nächstälteste Abgeordnete den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.

(3) Der Alterspräsident ernennt vier Abgeordnete zu vorläufigen Schriftführern. Hierauf erfolgt der Namensaufruf der Abgeordneten.

(4) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit wird die Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und der Schriftführer vorgenommen.

§ 2

Wahl des Präsidenten und der Stellvertreter

(1) Der Bundestag wählt mit verdeckten Stimmzetteln in besonderen Wahlhandlungen den Präsidenten und seine Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Bundestages.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Bundestages erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des amtierenden Präsidenten.

§ 3

Wahl der Schriftführer

Die Schriftführer werden in einem Wahlgang auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages der Fraktionen gewählt. Kommt kein gemeinsamer Vorschlag zustande, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des § 12 dieser Geschäftsordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

II. Wahl des Bundeskanzlers

§ 4

Wahl des Bundeskanzlers

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln. Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.

(3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen 14 Tagen nach dem Wahlgang mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

(4) Kommt eine Wahl innerhalb der Frist des Absatzes 3 nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(5) Die Wahlvorschläge aus der Mitte des Bundestages gemäß Absätzen 3 und 4 bedürfen der Unterstützung eines Viertels der Mitglieder des Bundestages.

III. Präsident, Präsidium und Vorstand

§ 5

Präsidium

Der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten bilden das Präsidium.

§ 6

Vorstand des Bundestages

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Schriftführern.

(2) Einberufung und Leitung des Vorstandes liegt dem Präsidenten ob. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Der Vorstand beschließt über die inneren Angelegenheiten des Bundestages, soweit sie nicht dem Präsidenten oder dem Präsidium vorbehalten sind. Er stellt den Entwurf eines Haushaltsplanes für den Bundestag fest. Er verfügt über die Verwendung der dem Bundestag vorbehaltenen Räume im Bundeshaus, und er beschließt über die Benutzung der Büchersammlung, des Archivs und der Akten des Bundestages.

(4) Für die Betreuung der Bücherei steht dem Vorstand ein Beirat zur Seite, der aus 9 Abgeordneten besteht, die von den einzelnen Fraktionen vorgeschlagen und vom Vorstand eingesetzt werden.

§ 7

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt den Bundestag und regelt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Bundestages, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause. Er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen.

(2) Dem Präsidenten steht das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken zu. Der Präsident erläßt im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität eine Hausordnung.

(3) Der Präsident schließt die für die Bundestagsverwaltung erforderlichen Verträge, einschließlich der Verträge nach Absatz 4, im Benehmen mit den Vizepräsidenten ab. Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes weist der Präsident bei der Bundestagskasse an.

(4) Der Präsident ist die oberste Dienstbehörde der Bundestagsbeamten. Er ernennt und stellt die Bundestagsbeamten nach den gesetzlichen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ein und versetzt sie in den Ruhestand. Auch die nichtbeamteten Bediensteten des Bundestages werden von dem Präsidenten eingestellt und entlassen.

§ 8

Sitzungsvorstand

(1) In den Sitzungen des Bundestages bilden der amtierende Präsident und die diensttuenden Schriftführer den Sitzungsvorstand.

(2) Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern die Reihenfolge der Vertretung. Sind Präsident und Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so übernimmt der Alterspräsident die Leitung.

(3) Sind die gewählten Schriftführer zu einer Sitzung des Bundestages nicht in ausreichender Zahl erschienen, so bestellt der amtierende Präsident andere Abgeordnete als Stellvertreter.

§ 9

Aufgaben der Schriftführer

Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten. Sie haben die Schriftstücke vorzulesen, die Verhandlungen zu beurkunden, die Rednerlisten zu führen, die Namen aufzurufen, die Stimmen zu sammeln und zu zählen, die Berichtigungen der stenographischen Sitzungsberichte zu überwachen und andere Angelegenheiten des Bundestages nach den Weisungen des Präsidenten zu besorgen. Der Präsident verteilt die Geschäfte.

IV. Fraktionen

§ 10

Bildung der Fraktionen

(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Bundestages, die der gleichen Partei angehören. Die zur Bildung einer Fraktion notwendige Mitgliederzahl wird durch Beschluß des Bundestages festgestellt. Beim Zustandekommen einer Fraktion zählen Gäste nicht mit. Die Bildung einer Fraktion durch Mitglieder des Bundestages, die nicht Mitglieder ein und derselben Partei sind, kann nur mit Zustimmung des Bundestages erfolgen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(3) Fraktionen, die sich nach vorstehenden Bestimmungen gebildet haben, können Gäste aufnehmen, die bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mitzählen, jedoch bei der Bemessung der Stellenanteile (§ 12) zu berücksichtigen sind.

(4) Mitglieder des Bundestages, die sich zusammenschließen wollen, ohne damit Fraktionsstärke zu erreichen, können als Gruppe anerkannt werden. Im übrigen gelten für die Gruppen und für den Zusammenschluß von Gruppen zu einer Fraktion obige Bestimmungen entsprechend.

(5) Technische Arbeitsgemeinschaften zwischen Fraktionen können nicht zu einer Änderung der Stellenanteile führen, die den einzelnen Fraktionen nach ihrer Stärke zustehen.

§ 11

Reihenfolge der Fraktionen

Nach der Stärke der Fraktionen bestimmt sich ihre Reihenfolge. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das Los, das vom Präsidenten in einer Sitzung des Bundestages gezogen wird. Erledigte Mitgliedersitze werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, die sie bisher innehatte.

§ 12

Stellenanteil der Fraktionen

Die Zusammensetzung des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Derselbe Grundsatz wird bei Wahlen, die der Bundestag vorzunehmen hat, angewandt.

V. Ältestenrat

§ 13

Bestellung des Ältestenrats

Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern des Bundestages, die von den Fraktionen schriftlich dem Präsidenten benannt werden. Die Stärke des Ältestenrats wird vom Bundestag festgesetzt.

§ 14

Aufgaben des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des Bundestages, über die Besetzung der Stellen der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter herbeizuführen. Er ist kein Beschlußorgan.

(2) Bei beabsichtigten Abweichungen von dem im Ältestenrat vereinbarten Geschäftsplan des Bundestages sind der Präsident und die Fraktionen möglichst vorher zu verständigen.

§ 15

Einberufung

(1) Der Präsident beruft den Ältestenrat und leitet seine Verhandlungen. Ist der Präsident verhindert, so vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.

(2) Der Ältestenrat muß berufen werden, wenn es drei Mitglieder verlangen; er ist beratungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

VI. Pflichten und Rechte der Abgeordneten

§ 16

Pflichten der Abgeordneten

(1) Die Bundestagsmitglieder sind verpflichtet, an den Arbeiten des Bundestages teilzunehmen.

(2) Unentschuldigtes Fernbleiben von der Sitzung des Bundestages hat die Einbehaltung eines Teilbetrages der Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages zur Folge.

§ 17

Anwesenheitsliste

Für jede Sitzung des Bundestages oder eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste aufgelegt, in die sich die Abgeordneten einzutragen haben.

§ 18

Urlaub

Urlaub bis zur Dauer einer Woche erteilt der Präsident, für längere Zeit der Bundestag auf Empfehlung des Ältestenrats. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.

§ 19

Beanstandung und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Ausübung eines beanstandeten Mandats eines Mitgliedes des Bundestages regelt sich nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951.

§ 20

Ausweise und Drucksachen

(1) Jeder Abgeordnete erhält vom Bundestag für die Dauer der Wahlperiode einen Ausweis über seine Eigenschaft als Bundestagsabgeordneter, eine Fahrkarte für alle staatlichen Verkehrsmittel und das Bundestagshandbuch.

(2) Die Drucksachen gelten als verteilt, wenn sie dem Abgeordneten in sein Fach eingelegt sind.

§ 21

Akteneinsicht und -abgabe

(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, alle nicht auf Beschluß des Bundestages ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Bundestages oder eines Ausschusses befinden, nur dürfen dadurch nicht die Arbeiten des Bundestages oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatter behindert werden. Die Einsichtnahme in persönliche

Akten und Abrechnungen, die beim Bundestag über Abgeordnete geführt werden, ist nur dem betreffenden Abgeordneten möglich. Wünschen andere Abgeordnete etwa als Berichterstatter oder Ausschußvorsitzende oder Persönlichkeiten außerhalb des Hauses Einsicht in diese Akten, dann kann dies nur mit Genehmigung des Präsidenten und des betreffenden Abgeordneten geschehen. Akten des Bundestages, die einen Abgeordneten persönlich betreffen, kann er jederzeit einsehen.

(2) Zum Gebrauch außerhalb des Bundeshauses werden Akten nur an die Vorsitzenden oder Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben.

(3) Ausnahmen kann der Präsident genehmigen.

§ 22

Ehrenordnung

Der Bundestag kann sich eine Ehrenordnung geben.

VII. Leitung der Sitzungen, Tagesordnung und Ordnungsmaßnahmen

§ 23

Sitzungen

Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden (Artikel 42 Absatz 1 des Grundgesetzes).

§ 24

Leitung

Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Vor Schluß jeder Sitzung gibt der Präsident nach Beschluß des Bundestages den Termin der nächsten Sitzung sowie die Tagesordnung, soweit sie bereits bestimmt ist, bekannt. Die Tagesordnung wird den Abgeordneten rechtzeitig zugestellt.

§ 25

Einberufung durch den Präsidenten

(1) Selbständig setzt der Präsident Zeit und Tagesordnung fest, wenn der Bundestag ihn dazu ermächtigt oder wegen Beschlußunfähigkeit oder aus einem anderen Grunde nicht entscheiden kann.

(2) Der Präsident ist zur Einberufung des Bundestages verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Bundestages, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen (Artikel 39 Absatz 3 des Grundgesetzes).

(3) Hat der Präsident in anderen Fällen selbständig eine Sitzung anberaumt oder Nachträge zur Tagesordnung festgesetzt, so muß er bei Beginn der Sitzung die Genehmigung des Bundestages einholen.

§ 26

Tagesordnung

(1) Die gedruckte Tagesordnung wird den Mitgliedern des Bundestages, den Bundesministerien sowie dem Bundesrat übersandt.

(2) Wird für denselben Tag noch eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung anberaumt, so genügt hierfür die mündliche Verkündung durch den Präsidenten. Der Präsident kann dann einen Gegenstand, über den ergebnislos abgestimmt worden ist, selbständig an eine andere Stelle der Tagesordnung setzen oder von ihr absetzen.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn nicht fünf Mitglieder widersprechen oder diese Geschäftsordnung die Beratung außerhalb der Tagesordnung zuläßt.

(4) Der Bundestag kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen. Wird der von einem Ausschuß angekündigte mündliche Bericht nicht erstattet, so kann der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder zurückgestellt werden.

§ 27

Eröffnung der Beratung

Der Präsident hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen, wenn sie nicht unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist.

§ 28

Verbindung der Beratung

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 29

Übergang zur Tagesordnung

(1) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Wird ihm widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden. Über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Änderungsanträgen abzustimmen.

(2) Über Vorlagen und Anträge der Bundesregierung oder des Bundesrates darf, auch wenn sie einen Gesetzentwurf nicht enthalten, nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 30

Schluß der Beratung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zum Wort, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.

(2) Der Bundestag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Beratung bedarf der Unterstützung von 30 anwesenden Abgeordneten. Der Schluß-

antrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor, ist aber, wenn es sich um die Beratung von Gesetzesvorlagen handelt, erst zulässig, nachdem mindestens ein Abgeordneter nach dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort hatte.

§ 31

Vertagung der Sitzung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt werden, wenn es der Bundestag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens 30 anwesenden Abgeordneten beschließt.

§ 32

Worterteilung und Wortmeldung

(1) Kein Mitglied darf sprechen, wenn ihm der Präsident nicht das Wort erteilt hat. Will der Präsident selbst sich als Redner an der Beratung beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, haben sich in der Regel schriftlich bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zum Wort zu melden. Zur Geschäftsordnung und zur persönlichen Bemerkung können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.

(2) In Immunitätsangelegenheiten soll der betroffene Abgeordnete im Bundestag das Wort zur Sache nicht erhalten.

§ 33

Reihenfolge der Redner

(1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll ihn die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen und auf die Stärke der Fraktionen leiten.

(2) Der erste Redner in der Beratung von Anträgen soll nicht der Fraktion des Antragstellers entnommen werden. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie nach Schluß der Beratung des Wort verlangen. Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

(3) In den Ausschüssen erfolgt die Worterteilung in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 34

Zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung wird das Wort nur nach freiem Ermessen des Präsidenten erteilt. Die Bemerkungen dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand oder den Geschäftsplan des Hauses beziehen. Sie dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 35

Persönliche Bemerkungen

Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluß oder Vertagung der Beratung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 36
Abgabe von Erklärungen

Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung kann der Präsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 37
Die Rede

Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden sollen eine Ausnahme sein und dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten vorgelesen werden.

§ 38
Platz des Redners

Die Redner sprechen von der Rednertribüne.

§ 39
Rededauer

(1) Die Zeitdauer für die Beratung eines Gegenstandes wird — in der Regel nach Vorschlag des Ältestenrates — vom Bundestag festgesetzt. Sie kann während der Beratung des Gegenstandes geändert werden. Der einzelne Redner soll nicht länger als eine Stunde sprechen. Die Mindestredezeit soll auf nicht weniger als fünf Minuten festgesetzt werden.

(2) Spricht ein Abgeordneter über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.

§ 40
Sach- und Ordnungsruf

Der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Abgeordnete, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

§ 41
Wortentziehung

Ist ein Redner dreimal in derselben Rede zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so muß ihm der Präsident das Wort entziehen. Der Redner kann in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten.

§ 42
Ausschluß von Abgeordneten

(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident einen Abgeordneten, auch ohne daß ein Ordnungsruf ergangen ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Bis zum

Schluß der Sitzung muß der Präsident bekanntgeben, für wieviel Sitzungstage der betroffene Abgeordnete ausgeschlossen werden soll. Ein Abgeordneter kann bis zu 30 Sitzungstagen ausgeschlossen werden.

(2) Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungssaal unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu verlassen. Kommt der Abgeordnete der Aufforderung nicht nach, dann ist er vom Präsidenten darauf hinzuweisen, daß er sich durch sein Verhalten eine Verlängerung der Ausschlußfrist zuzieht.

(3) Der Ausschluß eines Abgeordneten von der Teilnahme an den Sitzungen des Bundestages hat außerdem folgende Wirkungen:

a) innerhalb der Frist, in die die Tage des Ausschlusses von den Sitzungen des Bundestages fallen, ist der Abgeordnete nicht berechtigt, an Ausschußsitzungen teilzunehmen.
b) Nimmt der Abgeordnete an Fraktionssitzungen teil, so kann er innerhalb der gleichen Frist aus diesem Anlaß nur einmal in der Woche Tagegeld beziehen.

(4) Versucht ein ausgeschlossenes Mitglied, widerrechtlich an den Sitzungen des Bundestages oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, findet Absatz 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(5) Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, für jeden Tag, an dem es an den Sitzungen des Bundestages nicht teilnehmen darf, eine Ordnungsstrafe in Höhe von $^{1}/_{30}$ der Aufwandsentschädigung an die Kasse des Bundestages zu entrichten. Die Aufwandsentschädigung haftet für diese Ordnungsstrafe.

§ 43

Einspruch gegen den Ordnungsruf oder Ausschluß

Das Mitglied kann bis zum nächsten Sitzungstag gegen den Ordnungsruf oder Ausschluß schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung zu setzen. Der Bundestag entscheidet ohne Beratung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 44

Aussetzen der Sitzung

Wenn im Bundestag störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl. Die Sitzung ist sodann unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung ladet der Präsident ein.

§ 45

Weitere Ordnungsmaßnahmen

(1) Sitzungsteilnehmer, die nicht Abgeordnete sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

(2) Wer auf den Tribünen Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten sofort entfernt werden. Der Präsident kann die Tribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.

§ 46

Herbeirufung eines Bundesministers

Jeder Abgeordnete kann die Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung beantragen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von 30 anwesenden Abgeordneten. Über den Antrag entscheidet der Bundestag mit einfacher Mehrheit.

§ 47

Recht auf jederzeitiges Gehör

Die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihre Beauftragten müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 48

Wiedereröffnung der Beratung

(1) Ergreift nach Schluß der Beratung oder nach Ablauf der beschlossenen Redezeit ein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung oder des Bundesrates zu dem Gegenstand das Wort, so ist die Beratung wieder eröffnet.

(2) Erhält während der Beratung ein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung oder des Bundesrates zu dem Gegenstand das Wort, so haben die Fraktionen, deren Redezeit zu diesem Tagesordnungspunkt bereits erschöpft ist, das Recht, noch einmal ein Viertel ihrer Redezeit in Anspruch zu nehmen.

(3) Ergreift ein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung oder des Bundesrates das Wort außerhalb der Tagesordnung, so wird auf Verlangen von 30 anwesenden Abgeordneten die Beratung über seine Ausführungen eröffnet. Sachliche Anträge dürfen hierbei nicht gestellt werden.

§ 49

Beschlußfähigkeit des Bundestages

(1) Der Bundestag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten im Sitzungssaal anwesend sind.

(2) Soweit nach dem Grundgesetz oder dieser Geschäftsordnung bei einem Beschluß oder einer Wahl von einer bestimmten Mitgliederzahl auszugehen ist, hat der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 50

Bezweiflung der Beschlußfähigkeit

(1) Der Präsident eröffnet die Abstimmung. Wird vor ihrem Beginn die Beschlußfähigkeit von mindestens fünf Abgeordneten bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht, so ist in Verbindung mit der sachlichen Abstimmung die Beschlußfähigkeit durch Zählung der Stimmen (§ 56) festzustellen.

(2) Der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.

§ 51

Aufhebung der Sitzung

Bei Beschlußunfähigkeit hat der Präsident die Sitzung sofort aufzuheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden. Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen noch einmal abgestimmt oder gewählt. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

§ 52

Fragestellung

Der Präsident stellt die Fragen so, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Bundestag.

§ 53

Teilung der Frage

Jedes Mitglied kann die Teilung der Frage beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, sonst der Bundestag. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.

§ 54

Abstimmungsregeln

Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Bei der Schlußabstimmung nach der dritten Beratung erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Soweit nicht das Grundgesetz oder die Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit verneint die Frage. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich der Abstimmung enthält.

§ 55

Verfahren bei der Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde

(1) Ist in einem Gesetzentwurf über den Sitz einer Bundesbehörde zu entscheiden, so erfolgt die Auswahl, wenn mehr als zwei Vorschläge für den Sitz der Behörde gemacht werden, erstmals und einmalig in der dritten Beratung nach beendeter Einzelabstimmung, aber vor der Schlußabstimmung über das Gesetz.

(2) Der Bundestag wählt mit Namensstimmzetteln, auf die der jeweils gewünschte Ort zu schreiben ist. Gewählt ist der Ort, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, dann werden in einem zweiten Wahlgang die beiden Orte zur Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist dann der Ort, auf den sich durch Abgabe von Namensstimmzetteln die größte Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt.

(3) Diese Bestimmung ist entsprechend anzuwenden, wenn die Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde bei der Beratung eines Antrages, der keinen Gesetzentwurf enthält, vorgenommen wird.

(4) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn es sich um die Bestimmung von Zuständigkeiten und ähnliche Entscheidungen handelt und wenn mehr als zwei voneinander abweichende Anträge gestellt werden.

§ 56

Zweifel über das Ergebnis, Zählung der Stimmen

(1) Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig, so wird die Gegenprobe gemacht. Bleibt er auch nach ihr uneinig, so werden die Stimmen gezählt. Auf Anordnung des Sitzungsvorstandes erfolgt die Zählung in folgender Weise:

(2) Nachdem die Abgeordneten auf Aufforderung des Präsidenten den Sitzungssaal verlassen haben, werden die Türen bis auf drei Abstimmungstüren geschlossen. An jeder dieser Türen stellen sich zwei Schriftführer auf. Auf ein Zeichen des Präsidenten betreten die Abgeordneten durch die mit „Ja", „Nein" oder „Enthaltung" bezeichnete Tür wieder den Sitzungssaal und werden von den Schriftführern laut gezählt. Zur Beendigung der Zählung gibt der Präsident ein Zeichen. Abgeordnete, die später eintreten, werden nicht mitgezählt. Der Präsident und die diensttuenden Schriftführer geben ihre Stimme öffentlich ab. Der Präsident verkündet alsdann das Ergebnis.

§ 57

Namentliche Abstimmung

Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Sie findet statt, wenn das Verlangen von mindestens 50 anwesenden Mitgliedern unterstützt wird. Schriftführer sammeln in Urnen die Abstimmungskarten, die den Namen des Abstimmenden und die Erklärung „Ja" oder „Nein" oder „Enthalte mich" tragen. Nach beendeter Einsammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Schriftführer zählen die Stimmen. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

§ 58

Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung

Namentliche Abstimmung ist unzulässig über

a) Stärke eines Ausschusses,
b) Abkürzung der Fristen,
c) Sitzungszeit und Tagesordnung,
d) Vertagung der Sitzung,
e) Vertagung oder Schluß der Beratung,
f) Teilung der Frage,
g) Überweisung an einen Ausschuß.

§ 59

Erklärungen zur Abstimmung

Bei allen nicht namentlichen Abstimmungen kann jedes Mitglied des Bundestages seine Abstimmung kurz schriftlich begründen. Es übergibt die Begründung dem Sitzungsvorstand, der die Aufnahme in den stenographischen Bericht veranlaßt. Eine Verlesung der Begründung im Bundestag erfolgt nicht.

VIII. Ausschüsse

§ 60

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind Organe des Bundestages. Ihre Zusammensetzung regelt sich nach dem Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse bestimmt der Bundestag.

(2) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Als vorbereitende Beschlußorgane des Bundestages haben die Ausschüsse im Rahmen der ihnen überwiesenen Geschäfte das Recht und die Pflicht, dem Bundestag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen.

(3) Die Ausschüsse dürfen sich nur mit den ihnen überwiesenen Gegenständen befassen, soweit nicht für einzelne Ausschüsse abweichende Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung getroffen sind oder durch Beschluß des Bundestages getroffen werden.

(4) Bei Ausschußüberweisungen werden die Vorlagen und Anträge vom Bundestag an einen Ausschuß überwiesen. Wurden mehrere Ausschüsse beteiligt, so ist ein Ausschuß als federführend zu bestimmen.

(5) Für die Berichterstattung durch den federführenden Ausschuß an den Bundestag gilt § 74 dieser Geschäftsordnung.

§ 61

Ständige Ausschüsse

Nach den Vorstandswahlen werden zur Vorbereitung der Verhandlungen ständige Ausschüsse eingesetzt.

§ 62

Besondere Ausschüsse

Für einzelne Angelegenheiten kann der Bundestag besondere Ausschüsse bestellen.

§ 63

Untersuchungsausschüsse

(1) Der Bundestag muß auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder ohne vorherige Überweisung des Antrages an einen anderen Ausschuß einen Untersuchungsausschuß einsetzen. Der Antrag muß das Beweisthema bezeichnen.

(2) Für die Verhandlungen sowie für die Befugnisse des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses gelten Artikel 44 des Grundgesetzes, die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sowie etwaige besondere Bestimmungen für das Verfahren von Untersuchungsausschüssen.

§ 64

Wahlprüfungsausschuß

(1) Der Bundestag setzt einen Wahlprüfungsausschuß zur Vorbereitung der Entscheidung über Wahleinsprüche ein.

(2) Die Befugnisse und das Verfahren regelt das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951.

§ 65

Wahl der Mitglieder für den Richterwahlausschuß

Die Wahl der durch den Bundestag zu bestellenden Mitglieder und deren Stellvertreter im Richterwahlausschuß (Artikel 95 Ab-

satz 3 und Artikel 96 Absatz 2 des Grundgesetzes) erfolgt nach den Bestimmungen des Richterwahlgesetzes vom 25. August 1950 (§ 5).

§ 66

Wahlmännerausschuß

(1) Für die Wahl der vom Bundestag zu wählenden Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 94 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 sind vom Bundestag Wahlmänner für den Wahlmännerausschuß zu wählen.

(2) Der Wahlmännerausschuß wählt die Bundesverfassungsrichter nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.

§ 67

Vermittlungsausschuß

(1) Zur Ausführung des Artikels 77 des Grundgesetzes ist ein Vermittlungsausschuß einzusetzen, der aus Mitgliedern des Bundestages und Mitgliedern des Bundesrates besteht. Die Mitglieder des Bundestages sind vom Bundestag zu wählen.

(2) Das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 68

Mitgliederzahl der Ausschüsse

(1) Das System für eine dem § 12 entsprechende Zusammensetzung der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder bestimmt der Bundestag.

(2) Die Fraktionen benennen die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter.

(3) Der Präsident gibt die erstmalig benannten Mitglieder und die späteren Änderungen dem Bundestag bekannt.

§ 69

Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter nach den Vereinbarungen im Ältestenrat. Dem Bundestag ist hiervon Kenntnis zu geben.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Leitung der Ausschußsitzungen nach Maßgabe der im § 60 bestimmten Aufgaben der Ausschüsse.

§ 70

Berichterstatter

Die Ausschüsse können für bestimmte Beratungsgegenstände einen oder mehrere Berichterstatter wählen. In den ständigen Ausschüssen benennt der Vorsitzende, vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses, die Berichterstatter für die einzelnen Beratungsgegenstände.

§ 71

Beschlußfähigkeit und Geschäftsordnung

Für die Beratung und Beschlußfassung in den Ausschüssen gelten die Grundsätze dieser Geschäftsordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 72

Bekanntgabe der Ausschußsitzungen

Ort, Zeit und Tagesordnung jeder Ausschußsitzung sind den beteiligten Ministerien und dem Bundesrat mitzuteilen.

§ 73

Durchführung der Ausschußsitzungen

(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Der nichtöffentlichen Sitzung können auf Beschluß des Ausschusses öffentliche Informationssitzungen vorangehen. Zu diesen sind nach Bedarf Interessenvertreter, Auskunftspersonen und Sachverständige, die Presse sowie sonstige Zuhörer zugelassen, soweit es die Raumverhältnise gestatten.

(3) Ersatz von Auslagen an Sachverständige und Auskunftspersonen erfolgt nur auf Grund von Ladungen durch Beschluß des Ausschusses mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten.

(4) An den nichtöffentlichen Ausschußsitzungen können Abgeordnete, die dem Ausschuß nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Ausnahmen kann der Bundestag beschließen.

(5) Berät ein Ausschuß, dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind, über Anträge von Mitgliedern des Bundestages, so kann ein Antragsteller, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit beratender Stimme teilnehmen. In besonderen Fällen kann der Ausschuß auch andere Abgeordnete zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.

(6) Die Ausschüsse können für Teile eines Beratungsgegenstandes die Vertraulichkeit beschließen.

(7) Bei Ausschußsitzungen, in denen die Teilnahme auf die ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertreter beschränkt ist, kann einer der Antragsteller, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, ausschließlich zum Zweck der Begründung des Antrages an der Sitzung teilnehmen.

§ 74

Berichterstattung

(1) Ausschußberichte an den Bundestag über Gesetzentwürfe und Grundsatzfragen erheblichen Umfangs sind in der Regel schriftlich zu erstatten und in den stenographischen Bericht aufzunehmen. Im übrigen erfolgt mündliche Berichterstattung.

(2) Die Berichte müssen die Ansichten und den Antrag des federführenden Ausschusses sowie die Stellungnahme der Minderheit und der beteiligten Ausschüsse wiedergeben. Beteiligte Ausschüsse können keine Anträge an den Bundestag stellen.

(3) Der Bundestag kann neben mündlicher Berichterstattung einen schriftlichen Bericht eines Ausschusses verlangen und hierzu den Gegenstand zurückverweisen.

IX. Vorlagen, Anträge, Große, Kleine und Mündliche Anfragen, Ersuchen, Petitionen und Ausschußberichte

§ 75

Einbringung

(1) Vorlagen erfolgen in schriftlicher Form an den Bundestag durch die Bundesregierung und den Bundesrat (§ 76 ff.).

(2) Anträge können, mit Ausnahme des Antrages nach § 103, nur von Abgeordneten eingebracht werden (§ 75 ff.).

(3) Große Anfragen an die Bundesregierung sind von mindestens 30 Abgeordneten zu unterzeichnen (§§ 105 bis 109).

(4) Kleine Anfragen an die Bundesregierung sind von mindestens soviel Mitgliedern des Bundestages zu unterzeichnen, wie einer Fraktionsstärke entspricht (§ 110).

(5) Mündliche Anfragen können von jedem Abgeordneten in der Fragestunde vorgebracht werden (§ 111).

(6) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind von dem Präsidenten unmittelbar an den zuständigen Ausschuß weiterzuleiten (§ 114).

(7) Petitionen gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes können von jedem Staatsbürger eingebracht werden (§§ 112 bis 113).

§ 76

Behandlung

(1) Alle Vorlagen der Bundesregierung und des Bundesrates, die Anträge von Abgeordneten sowie Große und Kleine Anfragen und Ausschußberichte werden gedruckt und an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien verteilt.

(2) Regierungsvorlagen, die keiner Beschlußfassung bedürfen (Denkschriften, Nachweisungen und anderes), kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, mit Zustimmung des Bundestages einem Ausschuß überweisen.

§ 77

Beratungen

(1) Gesetzentwürfe, Haushaltsvorlagen, Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, gemäß Artikel 59 des Grundgesetzes, werden in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen und Anträge in einer Beratung erledigt.

(2) Die Beratungen beginnen im allgemeinen frühestens am dritten Tage nach Verteilung der Drucksache. Abweichungen hiervon bedürfen, wenn Einspruch erhoben wird, einer Zweidrittel-Mehrheit.

(3) Der Bundestag kann beschließen, die Beratung eines Gegenstandes vor Eintritt in die Beratung bis zu vier Wochen zu vertagen. Eine weitere Vertagung der Beratung ist nur mit Zustimmung der Antragsteller möglich. Der Antrag auf Vertagung der Beratung muß gedruckt vorliegen und auf der Tagesordnung stehen.

§ 78

Erste Beratung von Gesetzentwürfen

In der ersten Beratung findet eine Aussprache nach den vom Bundestag gebilligten Vorschlägen des Ältestenrates statt. Es werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Die Beratung kann nach einzelnen Abteilungen getrennt werden. Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen sind nicht vor Schluß der ersten Beratung, zu Verträgen mit auswärtigen Staaten und ähnlichen Verträgen gemäß Artikel 59 des Grundgesetzes überhaupt nicht zulässig.

§ 79

Überweisung an einen Ausschuß

(1) Am Schluß der ersten Beratung kann der Gesetzentwurf einem Ausschuß überwiesen werden. Er kann nur in besonderen Fällen gleichzeitig mehreren Ausschüssen überwiesen werden, wobei der federführende Ausschuß zu bestimmen ist.

(2) In der ersten Beratung findet keine andere Abstimmung statt.

§ 80

Zweite Beratung von Gesetzentwürfen

(1) Die zweite Beratung beginnt im allgemeinen am zweiten Tage nach Schluß der ersten und, wenn Ausschußberatungen vorausgegangen sind, frühestens am zweiten Tage nach Verteilung des Ausschußberichts. In der Regel findet keine allgemeine Beratung statt, doch kann sie der Bundestag zulassen.

(2) Die Einzelberatung wird der Reihenfolge nach über jede selbständige Bestimmung und zuletzt über Einleitung und Überschrift eröffnet und geschlossen. Nach Schluß jeder Einzelberatung wird abgestimmt.

(3) Auf Beschluß des Bundestages kann die Reihenfolge geändert, die Beratung über mehrere Einzelbestimmungen verbunden oder über Teile einer Einzelbestimmung oder über verschiedene Änderungsanträge zu demselben Gegenstand getrennt werden.

§ 81

Änderungsanträge zur zweiten Beratung

(1) Änderungen zu Gesetzentwürfen und Entschließungen können beantragt werden, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist. Die Anträge müssen schriftlich abgefaßt sein und werden verlesen, wenn sie noch nicht gedruckt verteilt sind.

(2) Änderungsanträge bedürfen keiner Unterstützung. Anträge auf Annahme von Entschließungen müssen von mindestens soviel Mitgliedern unterstützt sein, wie einer Fraktionsstärke entspricht.

§ 82

Zurückverweisung an einen Ausschuß

Solange nicht die letzte Einzelabstimmung erledigt ist, kann die ganze oder teilweise Zurückverweisung an einen Ausschuß erfolgen. Die Zurückverweisung kann auch an einen anderen Ausschuß erfolgen. Ebenso können bereits erledigte Teile überwiesen werden.

§ 83

Abstimmung in der zweiten Beratung

Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge gemäß Artikel 59 des Grundgesetzes wird im ganzen abgestimmt.

§ 84

Zusammenstellung der Änderungen

(1) Wurden in der zweiten Beratung Änderungen beschlossen, so läßt sie der Präsident neben dem Gesetzentwurf zusammenstellen.

(2) Die Beschlüsse der zweiten bilden die Grundlage der dritten Beratung.

(3) Sind in der zweiten Beratung alle Teile eines Gesetzentwurfes abgelehnt worden, so unterbleibt jede weitere Beratung und Abstimmung.

§ 85

Dritte Beratung von Gesetzentwürfen

Die dritte Beratung erfolgt frühestens

a) am zweiten Tage nach der Verteilung der Drucksache mit den in der zweiten Beratung gefaßten Beschlüssen, wenn Änderungen beschlossen sind, oder

b) falls keine Änderungen des Gesetzentwurfes beschlossen sind, nach Schluß der zweiten Beratung.

Sie beginnt mit der allgemeinen Beratung über die Grundzüge des Gesetzentwurfes, soweit nicht auf Vorschlag des Ältestenrates anders beschlossen wird. Ihr schließt sich eine Einzelberatung nur über diejenigen Bestimmungen an, zu denen in der dritten Beratung Änderungsanträge gestellt werden.

§ 86

Änderungsanträge zur dritten Beratung

Änderungsanträge bedürfen der Unterstützung von soviel Mitgliedern, wie einer Fraktionsstärke entspricht.

§ 87

Wiederholung der Abstimmung

Sind in der einmaligen oder in der dritten Beratung Änderungsanträge angenommen worden, ehe sie gedruckt verteilt waren, so muß, wenn es von einer Anzahl von Abgeordneten, die einer Fraktionsstärke entspricht, verlangt wird, vor der Schlußabstimmung nochmals über die nun vorliegende Drucksache abgestimmt werden. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 88

Schlußabstimmung

Am Schluß der dritten Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfes abgestimmt. Sind die Beschlüsse der zweiten Beratung unverändert geblieben, so folgt die Schlußabstimmung unmittelbar. Wurden Änderungen vorgenommen, so muß die Schlußabstimmung auf Verlangen von soviel Mitgliedern, wie einer Fraktionsstärke entspricht, ausgesetzt werden, bis die Beschlüsse zusammengestellt und verteilt sind. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge findet keine besondere Schlußabstimmung statt.

§ 89

Abstimmung über Entschließungen zu Gesetzentwürfen

Über Entschließungen zu Gesetzentwürfen und Verträgen mit auswärtigen Staaten und ähnlichen Verträgen (§ 77) wird in der Regel nach der dritten Beratung abgestimmt.

§ 90

Einberufung des Vermittlungsausschusses

(1) Ist zu einem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so kann der Bundestag die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangen, wenn ihn die Haltung des Bundesrates dazu veranlaßt (Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes).

(2) Der Antrag bedarf einer Unterstützung von 30 Mitgliedern.

§ 91

Beratung von Vorschlägen des Vermittlungsausschusses

In Fällen des Artikels 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) regelt sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses.*)

§ 92

Einspruch des Bundesrates

Über den Einspruch des Bundesrates stimmt der Bundestag nach Artikel 77 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne Aussprache ab. Vor der Abstimmung können lediglich Erklärungen abgegeben werden. Die Abstimmung erfolgt durch Zählung der Stimmen gemäß § 56, wenn nicht namentliche Abstimmung verlangt wird (§ 57).

§ 93

Kürzung der Fristen

(1) Die Fristen zwischen der ersten und zweiten Beratung können bei Feststellung der Tagesordnung verkürzt oder aufgehoben werden, andere Fristen nur, wenn nicht 10 anwesende Mitglieder widersprechen.

(2) Drei Beratungen eines Gesetzentwurfes können nur dann am gleichen Tag auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn nicht fünf anwesende Mitglieder widersprechen.

§ 94

Haushaltsvorlagen

Eine Abstimmung über Haushaltsvorlagen erfolgt erst nach Vorberatung in einem Ausschuß. Soweit der Bundestag nichts anderes

---

*) Anmerkung. § 10 dieser Geschäftsordnung (Verfahren im Bundestag) lautet:

(1) Ein Einigungsvorschlag auf Änderung oder Aufhebung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes ist alsbald auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen. Ein vom Ausschuß bestimmtes Mitglied berichtet im Bundestag und im Bundesrat.

(2) Der Bundestag stimmt nur über den Einigungsvorschlag ab. Zu dem Vorschlag können vor der Abstimmung Erklärungen abgegeben werden. Ein anderer Antrag zur Sache ist nicht zulässig.

(3) Sieht der Einigungsvorschlag mehrere Änderungen des Gesetzesbeschlusses vor, so ist in ihm zu bestimmen, ob und inwieweit im Bundestag über Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Erfolgt eine Einzelabstimmung über mehrere Änderungen, so ist eine Schlußabstimmung über den Einigungsvorschlag im ganzen erforderlich.

beschließt, werden alle Haushaltsvorlagen dem Haushaltsausschuß zur Beratung überwiesen.

§ 95

Entschließungen zum Haushaltsplan

Über Entschließungen zum Haushaltsplan oder zu einzelnen Kapiteln desselben wird in der dritten Beratung abgestimmt.

§ 96

Finanzvorlagen

(1) Finanzvorlagen werden in der Regel vom Präsidenten des Bundestages nach Anhörung des Ältestenrats unmittelbar dem zuständigen Ausschuß und dem Haushaltsausschuß oder nur dem Haushaltsausschuß überwiesen.

(2) Finanzvorlagen sind alle Vorlagen der Bundesregierung, des Bundesrates und alle Anträge von Mitgliedern des Bundestages, die in der Hauptsache bestimmt oder in erheblichem Umfang geeignet sind, für die Gegenwart oder die Zukunft auf die öffentlichen Finanzen einzuwirken. Vorlagen in diesem Sinne sind solche, die den Bundeshaushalt, Einnahmen oder Ausgaben, das Vermögen, die Schulden oder Bürgschaften, die Steuern, Abgaben und Gebühren, sonstigen Aufwand für öffentliche Zwecke sowie Haushaltsrechnungen und Berichte des Rechnungshofes über alle diese Gegenstände betreffen. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident des Bundestages im Benehmen mit dem Ältestenrat endgültig, ob es sich um eine Finanzvorlage handelt.

(3) Ein Antrag von Mitgliedern des Bundestages, der eine Finanzvorlage darstellt, wird nur dann beraten, wenn er mit einem Ausgleichsantrag zu ihrer Deckung verbunden ist. Zur Schätzung einer Einnahmenerhöhung oder Ausgabensenkung im Ausgleichsantrag ist die Bundesregierung vorher zu hören. Antrag und Ausgleichsantrag bilden für die Beratung und Abstimmung einen einheitlichen, nicht teilbaren Antrag.

(4) Anträge von Mitgliedern des Bundestages, die eine Finanzvorlage darstellen und während der Beratung des Haushaltsplans gestellt werden, bedürfen keines Deckungsantrages. Sollen diese Anträge vor der Verabschiedung des Haushalts durchgeführt werden, so ist zugleich über die Deckung zu beschließen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 97

Selbständige Anträge von Abgeordneten

(1) Selbständige Anträge von Abgeordneten des Bundestages müssen, soweit dies nicht durch die §§ 23 bis 34 anders geregelt ist, von mindestens soviel Mitgliedern unterschrieben sein, die einer Fraktionsstärke entspricht, und die Eingangsformel tragen „Der Bundestag wolle beschließen".

(2) Die Unterzeichner eines Antrages gelten als Antragsteller, soweit sie nicht als Unterstützer bezeichnet sind.

(3) Dem Erstunterzeichner eines Antrages ist für Ausschußsitzungen eine Einladung mit Tagesordnung zu übersenden, damit einer der Antragsteller in der Lage ist, den Antrag zu begründen und mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 98

Anträge nach Artikel 67 des Grundgesetzes

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen.

(2) Der Antrag hierzu bedarf der Unterstützung von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages und kann nur in der Weise gestellt werden, daß dem Bundestag ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird. Anträge, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Ein Nachfolger ist, auch wenn mehrere Wahlvorschläge gemacht sind, in einem Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Er ist nur dann gewählt, wenn er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.

(4) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

§ 99

Beratung von Anträgen

(1) Anträge, die keinen Gesetzentwurf enthalten, werden sofort beraten oder ohne Beratung an einen Ausschuß überwiesen.

(2) Auch wenn Anträge nicht gedruckt vorliegen oder nicht auf der Tagesordnung stehen, kann darüber abgestimmt werden, wenn nicht fünf Mitglieder widersprechen.

(3) Wird in die Beratung eingetreten, so erhält ein Antragsteller zur Begründung das Wort. Enthält der Antrag einen Gesetzentwurf, dann schließt sich an die Begründung die erste Beratung an. Einem der Antragsteller steht das Schlußwort zu.

§ 100

Änderungsanträge

Änderungsanträge zu Anträgen, die keinen Gesetzentwurf enthalten, müssen von soviel Mitgliedern, wie einer Fraktionsstärke entspricht, unterstützt werden. Ein zurückgezogener Antrag kann unter gleichen Voraussetzungen wieder aufgenommen werden. Im übrigen gelten für Anträge sinngemäß die Vorschriften für Gesetzesvorlagen.

§ 101

Vorlagen der Bundesregierung und des Bundesrates

Vorlagen der Bundesregierung und des Bundesrates, die keinen Gesetzentwurf enthalten, sind grundsätzlich wie Anträge zu behandeln.

§ 102

Dringliche Gesetzesvorlagen der Bundesregierung nach Artikel 81 des Grundgesetzes

(1) Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die im Rahmen des Artikels 81 des Grundgesetzes von der Bundesregierung als dringlich bezeichnet oder nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes dem Bundestag erneut vorgelegt sind, müssen auf Ver-

langen der Bundesregierung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Absetzen von der Tagesordnung ist nur einmal möglich.

(2) Die Gesetzesvorlage gilt auch dann als abgelehnt, wenn zweimal in der zweiten oder dritten Beratung bei einer Einzel- oder Schlußabstimmung wegen Beschlußunfähigkeit ergebnislos abgestimmt worden ist.

§ 103

Vertrauensantrag des Bundeskanzlers

(1) Über den Antrag des Bundeskanzlers nach Artikel 68 des Grundgesetzes, ihm das Vertrauen auszusprechen, kann erst nach achtundvierzig Stunden abgestimmt werden.

(2) Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, dann kann der Bundestag binnen 21 Tagen auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages gemäß § 98 Absatz 3 einen anderen Bundeskanzler wählen.

§ 104

Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes können nur beraten werden, wenn sie auf die Tagesordnung gesetzt sind.

§ 105

Große Anfragen

Große Anfragen an die Bundesregierung sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie müssen kurz und bestimmt gefaßt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet sein; eine kurzgefaßte schriftliche Begründung ist zulässig.

§ 106

Beantwortung und Beratung von Großen Anfragen

Der Präsident teilt der Bundesregierung die Große Anfrage mit und fordert schriftlich zur Erklärung auf, ob und wann sie antworten werde. Erklärt sich die Bundesregierung zur Beantwortung in einer bestimmten Sitzung bereit, so wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt. Einer der Anfragenden erhält vor der Beantwortung das Wort zur Begründung. An die Antwort schließt sich unmittelbar die Beratung an, wenn 30 anwesende Mitglieder sie verlangen.

§ 107

Anträge zu Großen Anfragen

Wird bei der Beratung ein Antrag gestellt, so muß er von 30 anwesenden Mitgliedern unterstützt werden. Zu seiner Prüfung kann dieser Antrag einem Ausschuß überwiesen oder die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag verschoben werden.

§ 108

Ablehnung der Beantwortung

Lehnt die Bundesregierung überhaupt oder für die nächsten zwei Wochen die Beantwortung der Großen Anfrage ab, so kann der Bundestag die Große Anfrage zur Beantwortung auf die Tagesordnung setzen. Die Beratung muß erfolgen, wenn sich mindestens 30 Abgeordnete dafür aussprechen. Vor der Beratung erhält einer der Anfragenden das Wort zur Begründung.

§ 109

Beschränkung der Beratung über Große Anfragen

Gehen Große Anfragen so zahlreich ein, daß sie die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte gefährden, so kann der Bundestag zeitweilig die Beratungen darüber auf einen bestimmten wöchentlichen Sitzungstag beschränken. Auch in diesem Falle kann der Bundestag die Beratung über einzelne Große Anfragen an einem anderen Sitzungstag beschließen.

§ 110

Kleine Anfragen

(1) Mitglieder des Bundestages in einer Zahl, die einer Fraktionsstärke entspricht, können von der Bundesregierung Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen in Kleinen Anfragen verlangen. Die Fragen sind dem Präsidenten mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen.

(2) Der Präsident setzt die zugelassenen Fragen auf die Tagesordnung, sobald die Bundesregierung zur Beantwortung bereit ist. Ist der Abgeordnete mit der schriftlichen Beantwortung nicht zufrieden oder erfolgt keine Beantwortung innerhalb von 14 Tagen, so kann er seine Frage in der Fragestunde erneut vorbringen.

§ 111

Mündliche Anfragen — Fragestunde

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, kurze mündliche Anfragen an die Bundesregierung zu richten. Hierzu soll je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, eine Stunde eines vom Ältestenrat vorzuschlagenden Sitzungstages zur Verfügung stehen. Der Gegenstand der mündlichen Anfrage soll dem zuständigen Bundesminister mindestens 3 Tage vorher mitgeteilt werden. Die Antwort der Bundesregierung ist ohne weitere Beratung zur Kenntnis zu nehmen, doch können notwendige Zusatzfragen zu dem betreffenden Gegenstand von dem Anfragenden gestellt werden.

§ 112

Petitionen

(1) Die Registrierung aller Petitionen erfolgt durch das zuständige Büro des Bundestages. Der Präsident überweist die Petitionen dem Petitionsausschuß oder den zuständigen Fachausschüssen. Der Petitionsausschuß unterrichtet sich laufend über die Erledigung der den Fachausschüssen überwiesenen Petitionen. Petitionen können nachträglich an einen anderen Ausschuß überwiesen werden.

(2) Abgeordnete, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zur Ausschußverhandlung mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 113

Ausschußberichte über Petitionen

(1) Ausschußberichte über Petitionen werden dem Bundestag mindestens einmal im Monat in einer Sammelübersicht vorgelegt. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuß dem Plenum vierteljährlich einen mündlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte der Ausschüsse über Petitionen müssen mit einem Antrag schließen, der in der Regel lautet:

a) die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung, zur Erwägung, als Material oder zur Kenntnisnahme zu überweisen,
b) sie durch Beschluß über einen anderen Gegenstand für erledigt zu erklären,
c) die Petition durch die Erklärung der Regierung als erledigt anzusehen,
d) über sie zur Tagesordnung überzugehen,
e) sie als ungeeignet zur Beratung im Bundestag zu erklären.

(3) Die Übersichten werden gedruckt verteilt und auf die Tagesordnung gesetzt, beraten aber nur, wenn es beschlossen wird.

(4) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition durch den Präsidenten oder einen Beauftragten mitgeteilt. Diese Mitteilung soll möglichst mit Gründen versehen sein.

§ 114

Immunitätsangelegenheiten

(1) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind vom Präsidenten unmittelbar an den Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität weiterzuleiten.

(2) Dieser hat Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Abgeordneten des Bundestages aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner in Einzelfällen zu erarbeitenden Anträge an den Bundestag zu machen.

X. Auskunft der Bundesregierung über die Ausführung von Bundestagsbeschlüssen

§ 115

Auskunftserteilung durch die Bundesregierung

(1) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag über die Ausführung seiner Beschlüsse schriftlich Auskunft. Ist die Ausführung der Beschlüsse in angemessener Frist nicht möglich, dann erstattet die Bundesregierung einen Zwischenbericht.

(2) Der Bundestag kann die Auskunft binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist verlangen.

§ 116

Bemerkungen zur Auskunft der Bundesregierung

(1) Binnen zwei Wochen nach der Verteilung der Drucksachen kann beanstandet werden, daß die Auskunft unvollständig ist oder bestimmt bezeichnete Beschlüsse nicht erledigt seien.

(2) Die Bemerkungen teilt der Präsident zur schriftlichen Beantwortung der Bundesregierung mit.

(3) Die Antworten werden den Unterzeichnern der Bemerkungen bekanntgegeben. Sie werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn es 30 Abgeordnete binnen einer Woche, nachdem die Antwort bekanntgegeben ist, schriftlich verlangen. Antwortet die Bundesregierung nicht binnen vier Wochen, so können 30 Mitglieder innerhalb einer weiteren Woche schriftlich verlangen, daß die Bemerkungen auf die Tagesordnung kommen. Bei ihrer Beratung können Anträge zur Sache gestellt werden.

XI. Beurkundung und Vollzug der Beschlüsse des Bundestages

§ 117

Sitzungsbericht

(1) Über jede Sitzung wird ein stenographischer Bericht angefertigt.

(2) Die Sitzungsberichte werden an die Abgeordneten verteilt.

(3) Alle anderen Aufnahmen der Verhandlungen des Bundestages, z. B. Tonbandaufnahmen, sind nach Weisung des Präsidiums in einem Archiv niederzulegen.

§ 118

Prüfung der Niederschrift durch den Redner

Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Rede, die nach Prüfung innerhalb der festgesetzten Frist zurückzugeben ist. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe, dann wird die Niederschrift in Druck gegeben. Niederschriften von Reden dürfen vor ihrer Prüfung durch den Redner einem anderen als dem Präsidenten nur mit Zustimmung des Redners zur Einsicht überlassen werden.

§ 119

Berichtigung der Niederschrift

(1) Die Berichtigung darf den Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht ändern. Wird die Berichtigung beanstandet und keine Verständigung mit dem Redner erzielt, so ist die Entscheidung des amtierenden Präsidenten einzuholen.

(2) Der Präsident kann alle Beweismittel heranziehen.

§ 120

Niederschrift von Zwischenrufen

(1) Ein Zwischenruf, der im stenographischen Bericht festgestellt worden ist, bleibt Bestandteil des stenographischen Berichts, es sei denn, daß mit Zustimmung des Präsidenten und der Beteiligten eine Streichung erfolgt.

(2) Ist der Zwischenruf dem Präsidenten entgangen, dann kann der Präsident ihn in der nächsten Sitzung erwähnen und gegebenenfalls rügen.

§ 121

Beurkundung der Beschlüsse

(1) Der Präsident vollzieht die Protokollierung der Beschlüsse mit den diensttuenden Schriftführern. Das Protokoll liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht auf und gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluß dieser Sitzung kein Einspruch erhoben wird.

(2) Das Protokoll enthält außer den Beschlüssen die amtlichen Anzeigen des Präsidenten und die Anfragen mit der Feststellung ihrer Beantwortung.

§ 122

Einspruch gegen das Protokoll

Wird das Protokoll beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung der Schriftführer behoben, so befragt der Präsident den Bundestag. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle noch während der Sitzung vorzulegen.

§ 123

Übersendung beschlossener Gesetze

Beschlossene Gesetze übersendet der Präsident dem Bundeskanzler, dem zuständigen Bundesminister sowie dem Bundesrat.

§ 124

Fristenberechnung

(1) Bei Fristen wird der Tag der Verteilung der Drucksache nicht eingerechnet.

(2) Die Fristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Abgeordnete eine Drucksache erst nach der allgemeinen Verteilung erhalten.

§ 125

Wahrung der Frist

Bei Berechnung einer Frist, innerhalb deren eine Erklärung gegenüber dem Bundestag abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist, wird der Tag, an dem die Erklärung oder Leistung erfolgt, nicht mitgerechnet. Ist danach die Erklärung oder Leistung an einem Sonntag oder einem am Sitz des Bundestages gesetzlich anerkannten Feiertag zu bewirken, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag. Die Erklärung oder Leistung ist während der üblichen Dienststunden, spätestens aber um 18.00 Uhr zu bewirken.

§ 126

Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode oder im Falle der Auflösung des Bundestages gelten alle Vorlagen, Anträge, Große und Kleine Anfragen mit Ausnahme der Petitionen als erledigt.

XII. Abweichungen und Auslegung der Geschäftsordnung

§ 127

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundestages beschlossen werden, wenn die Bestimmungen des Grundgesetzes dem nicht entgegenstehen.

§ 128

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Präsident.

§ 129

Grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung

Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur der Bundestag nach Prüfung durch den Geschäftsordnungsausschuß beschließen.

§ 130

Rechte des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität

Der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität kann Fragen, die sich auf die Geschäftsführung des Bundestages und der Ausschüsse sowie auf die Würde des Hauses beziehen, erörtern und dem Bundestag oder dem Präsidenten darüber Vorschläge machen.

XIII. Bundestagsvertretung zwischen zwei Wahlperioden

§ 131

Fortführung der Geschäfte des Bundestages

(1) Das Präsidium führt bis zum Zusammentreten eines neuen Bundestages seine Geschäfte fort.

(2) Die Rechte des Bundestages werden im übrigen durch den Ausschuß nach Artikel 45 des Grundgesetzes wahrgenommen.

XIV. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 132

Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) Die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung erforderlichen Beschlüsse (vgl. z. B. Abschnitt IV u. § 60 Abs. 1) sollen binnen 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung gefaßt werden.